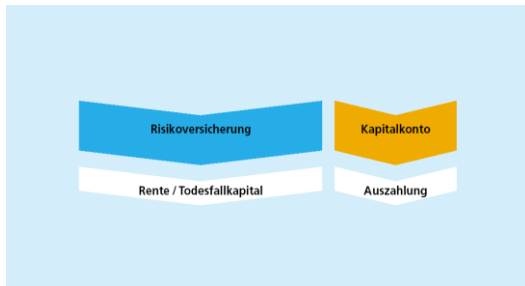


Lebenspartnerrente



Hat der Verstorbene Versicherte zu Lebzeiten einen schriftlichen Lebenspartnervertrag bei der Pensionskasse hinterlegt, kann der Lebenspartner eine Rente geltend machen

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Hinterlassenenleistungen an einen Lebenspartner ausgerichtet werden?

- die Lebenspartnerschaft muss der Pensionskasse zu Lebzeiten und vor der Pensionierung in Form eines Vertrages gemeldet worden sein
- Die Lebenspartner dürfen weder verheiratet noch miteinander verwandt sein,
- bis zum Tod des Versicherten müssen sie mindestens fünf Jahre nachweisbar ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft gelebt haben oder
- der überlebende Partner muss für eines oder mehrere gemeinsame Kinder aufkommen

Der Anspruch auf eine Leistung ist an die erwähnten Bedingungen geknüpft. Nur wenn **alle** Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Pensionskasse eine Leistung ausrichten.

Wie hoch ist die Lebenspartnerrente?

Die Lebenspartnerrente entspricht der Höhe der Ehegattenrente, d.h. 60 % der versicherten Invalidenrente bzw. 60 % der laufenden Altersrente. Rentenleistungen, welche der überlebende Lebenspartner aus anderen Sozialversicherungen erhält, werden an die Leistungen der Pensionskasse angerechnet.

Wie macht man eine Lebenspartnerrente geltend?

Die Leistungen der Pensionskasse müssen vom überlebenden Partner geltend gemacht werden. Spätestens drei Monate nach dem Tod des Versicherten muss ein schriftliches Gesuch um Ausrichtung von Leistungen bei der Pensionskasse eingereicht werden.

Wann erlischt eine Lebenspartnerrente?

Heiratet der anspruchsberechtigte Lebenspartner oder geht er eine neue Lebenspartnerschaft ein, so erlischt die Rentenleistung.

Wird die Lebenspartnerschaft an die Ehedauer angerechnet?

Im Falle einer Heirat wird die Dauer der Lebenspartnerschaft nur dann an die Ehedauer angerechnet, wenn vor der Heirat bei der Pensionskasse ein Lebenspartnervertrag hinterlegt wurde.

Was geschieht bei Auflösung der Partnerschaft?

Wird die vertraglich gemeldete Lebensgemeinschaft aufgelöst, erlischt der Anspruch auf eine Leistung der Pensionskasse.

Welche Formerfordernisse werden an den Lebenspartnervertrag gestellt?

Die Lebenspartnerschaft ist mittels des von der Pensionskasse zur Verfügung gestellten Vertragsformulars zu melden.

Wann wird ein Todesfallkapital an den überlebenden Partner ausgerichtet?

Unabhängig vom Vorliegen eines Vertrages zur Lebenspartnerrente besteht ein Anspruch auf ein Todesfallkapital nur, wenn zu Lebzeiten und vor der Pensionierung das Formular „Änderung der Begünstigtenordnung“ bei der Pensionskasse Syngenta hinterlegt worden ist.

Vertrag zur Lebenspartnerrente

Zwischen

_____ (Vorsorgenehmer/in)

und

_____ (Lebenspartner/in des/der Vorsorgenehmer/in)

1. Die vorliegende Vereinbarung dient dazu, allfällige Hinterbliebenenansprüche gemäss dem Reglement der Pensionskasse Syngenta zu wahren, welches unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen zu Gunsten des/der überlebenden Lebenspartners/-in einer vorsorgeversicherten oder rentenberechtigten Person vorsieht.
2. Die Parteien haben das diesbezügliche Merkblatt der Pensionskasse Syngenta zur Kenntnis genommen und anerkennen ausdrücklich die darin festgelegten Bedingungen.
3. Die Parteien halten übereinstimmend fest, dass sie als Lebenspartner seit
 seit dem vorgenannten Datum ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft leben
 oder für eines oder mehrere gemeinsame Kinder aufkommen.
4. Der Vorsorgenehmer/in verpflichtet sich, die vorliegende Vereinbarung der Pensionskasse Syngenta zur Kenntnis zu bringen und jede Änderung der darin beschriebenen Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen.

.....
Ort/Datum:

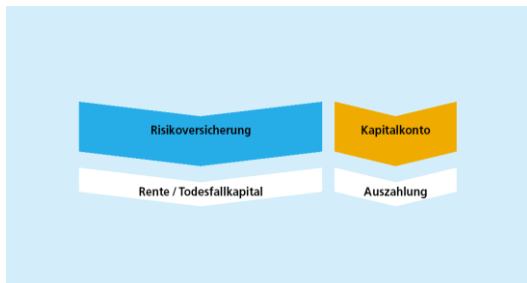
.....
Datum:

.....
Unterschrift Vorsorgenehmer/in

.....
Unterschrift Lebenspartner/in

Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular an:
Pensionskasse Syngenta, WRO-1080.P.10 oder per Email: pensionskasse.info@syngenta.com

Begünstigtenordnung auf das Todesfallkapital



Wann wird ein Todesfallkapital ausgerichtet?

Stirbt ein aktiver Versicherter oder ein Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente vor Vollendung des 65. Altersjahres, so wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausbezahlt.

Wie hoch ist das Todesfallkapital?

Ist der Todesfall vor dem 65. Altersjahr des Versicherten eingetreten, wird neben allfälligen Hinterlassenenrenten zusätzlich ein Todesfallkapital in Höhe von 200 % der jährlichen Invalidenrente, zuzüglich dem vorhandenen Kapitalguthaben ausbezahlt. Das Todesfallkapital wird bei einem aktiven Versicherten erhöht um die per 1. April 2004 ins Altersguthaben übertragenen Sparguthaben der Incentive/Bonus Versicherung und der Schichtversicherung per 31. März 2004, samt Zins, sowie um die seit dem 1. April 2004 zusätzlich eingebrachten Einkaufssummen ins Alterskonto gemäss Art. 10 Abs. 5 samt Zinsen. Die Erhöhung wird vermindert um allenfalls bereits ausgerichtete Leistungen der Pensionskasse.

Wer sind die Begünstigten für ein Todesfallkapital?

Folgende Personen sind unabhängig vom Erbrecht anspruchsberechtigt:

- a) der Ehegatte und Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente haben (eingetragene Partner sind dem Ehegatten gleichgestellt),

Die Änderung der Begünstigtenordnung muss zu Lebzeiten des Versicherten schriftlich bei der Pensionskasse eingegangen sein. Die darin aufgeführten Personen werden unabhängig vom Erbrecht anspruchsberechtigt für die Auszahlung eines Todesfallkapitals

- b) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit a) die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt, sie bezieht keine Witwer- oder Witwenrente (Art. 20a Abs. 2 BVG),
- c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit a) und b) die übrigen Kinder, die Eltern oder die Geschwister des Verstorbenen,
- d) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b) und c) die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens im Umfang von der Hälfte des Todesfallkapitals.

Personen gemäss lit b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Pensionskasse vom Versicherten schriftlich zu Lebzeiten gemeldet wurden.

Kann diese Begünstigtenordnung geändert werden?

Der Versicherte kann die vorgegebenen Begünstigtengruppen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse in folgendem Ausmasse verändern:

- Sind Begünstigte nach Buchstabe b) vorhanden, können diese mit den Begünstigten gemäss a) zusammengefasst werden und innerhalb dieser Gruppe kann die Begünstigung frei gewählt werden.
- Sind keine Begünstigten gemäss Buchstabe b) vorhanden, können jene unter a) und c) zusammengefasst werden und innerhalb dieser Gruppe die Begünstigung frei gewählt werden.

Beispiel 1:

Eine geschiedene Versicherte hat 2 Kinder unter 20 Jahren und führt seit 2 Jahren mit ihrem Lebenspartner einen gemeinsamen Haushalt. Die Versicherte fasst die Begünstigtengruppen a) und b) zusammen und definiert den Verteilschlüssel wie folgt:

Vorname	Begünstigte(r)	geboren	Kat.	Anteil in %
Pascale	Kind	1998	a	25 %
Dominique	Kind	1992	a	25 %
Max	Lebenspartner	1960	b	50 %

Der Lebenspartner hat nur Anspruch auf das Todesfallkapital, sofern die Versicherte in ihrer Verfügung den Lebenspartner begünstigt, und die Lebensgemeinschaft im Zeitpunkt des Todes 5 Jahre gedauert hat.

Beispiel 2:

Eine verwitwete Versicherte hat 3 Kinder, davon sind 2 Kinder unter 20 Jahre und eines älter. Die Versicherte fasst die Begünstigtengruppen a) und c) zusammen und definiert den Verteilschlüssel wie folgt:

Vorname	Begünstigte(r)	geboren	Kat.	Anteil in %
Pascale	Kind	1998	a	20 %
Dominique	Kind	1992	a	30 %
Daniel	Kind	1978	c	50 %

Falls keine Mitteilung des Versicherten vorliegt, steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu.

Was passiert, wenn es keine Begünstigten gibt?

Kann das Todesfallkapital niemandem zugesprochen werden kann, so verfällt es an die Pensionskasse.

HINWEIS

Erst im Zeitpunkt des Todes kann die Pensionskasse prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Auszahlung des Todesfallkapitals im Rahmen der der gewünschten Begünstigungsordnung möglich ist. Kann die gewünschte Reihenfolge nicht eingehalten werden, richtet die Pensionskasse Leistungen nach der reglementarischen Rangfolge (gemäss Art. 17 Abs. 5) aus.

Speziell bei der Begünstigung der Kinder ist eine periodische Überprüfung der Begünstigtenordnung unabdingbar. Der Anspruch auf eine Waisenrente erlischt nach dem vollendeten 20. Altersjahr des Kindes resp. bei Kindern die noch in Ausbildung stehen nach dem vollendeten 25. Altersjahr.

Begünstigtenordnung

Antrag auf Änderung der reglementarischen Begünstigtenordnung

Versicherte Person (Name und Vorname): _____

Geburtsdatum: _____ Zivilstand: _____

Das Reglement sieht folgende Begünstigtenordnung vor: Auszug aus dem Reglement Art. 17 Abs. 5:

Folgende Personen sind unabhängig vom Erbrecht anspruchsberechtigt:

- a) der überlebende Ehegatte und die Kinder des verstorbenen Versicherten; die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben (eingetragene Partner sind dem Ehegatten gleichgestellt)
- b) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit a) die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützen Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen, vorausgesetzt sie beziehen keine Witwer- oder Witwenrente (Art. 20a Absatz 2 BVG)
- c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit a) und b) die übrigen Kinder, die Eltern oder die Geschwister des verstorbenen Versicherten
- d) Beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit a), b) und c) die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesen im Umfang von der Hälfte des Todesfallkapitals.

Personen gemäss lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Pensionskasse des Versicherten schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Verstorbenen bei der Pensionskasse vorliegen. Der Versicherte kann die in Absatz 5 vorgegebenen Begünstigtengruppen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse in folgendem Ausmasse verändern:

- Falls Personen gemäss Abs. 5 lit b existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss Absatz 5 lit a und b zusammenfassen
- Falls keine Personen gemäss Abs. 5 lit b existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss Absatz 5 lit a und c zusammenfassen

Der Versicherte kann durch schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe beliebig festlegen. Falls keine Mitteilung des Versicherten vorliegt, steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu.

Die versicherte Person wünscht folgende Änderung der Begünstigtenordnung (handschriftlich, Name(n)/Vorname(n)/Geburtsdatum und Adresse der/des Begünstigten):

Ort, Datum : _____

Unterschrift : _____